

Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wachau** **(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl.1998, S. 19) hat der Gemeinderat Wachau am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wachau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Teil der Wochenzeitung „die Radeberger“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 2 - Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Auf die Niederlegung wird in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen. Der wesentliche Inhalt der Rechtsverordnung oder Satzung muss mit Worten umschrieben werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsüblich Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Anschlag an nachfolgenden Stellen:

Ortschaft Leppersdorf: Anschlagtafel Ortsamt, Alte Hauptstraße

Ortschaft Lomnitz: Anschlagtafel "Schlotter's Minimarkt", Lomnitzer Hauptstraße

Ortschaft Seifersdorf Anschlagtafel Am Schloss, Tina-von-Brühl-Straße

Ortschaft Wachau
1. Anschlagtafel an der Gemeindeverwaltung, Teichstraße
2. Anschlagtafel Bushaltestelle Ortsteil Feldschlößchen

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 8 Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 4 - Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wachau vom 14.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wachau vom 13.06.2007, außer Kraft.